



MIN-Promotionsordnung

PHYSIK-Merkblatt: Fristverlängerungen

(A) Verlängerung der Zulassungsfrist

Die Zulassung gilt zunächst für vier Jahre. Innerhalb dieser Frist soll die Dissertation beim Fach-Promotionsausschuss eingereicht werden. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag soll drei Monate vor Ablauf der vier Jahre an den Fach-Promotionsausschuss gerichtet werden. Der Fach-Promotionsausschuss weist die Betreuerin oder den Betreuer sowie die Doktorandin oder den Doktoranden rechtzeitig vor Ablauf auf diese Frist hin.

(§ 4 Zulassungsverfahren Absatz (5) der MIN-Promotionsordnung)

Die MIN-Promotionsordnung beinhaltet darüber hinaus keine weiteren Regelungen zur Verlängerung der Zulassungsfrist.

Verfahrenshinweise des Fach-Promotionsausschusses PHYSIK:

- (1) Der Antrag zur Verlängerung der Zulassungsfrist muss spätestens drei Monate vor Ablauf der vier Jahre formlos schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fach-Promotionsausschusses PHYSIK gestellt werden.
- (2) Der Antrag muss eine Begründung und einen Vorschlag zur Dauer der verlängerten Zulassungsfrist enthalten.
- (3) Bei einer Verlängerung der Zulassungsfrist von mehr als sechs Monaten bis maximal einem Jahr muss ein konkreter Zeitplan beigefügt werden.
- (4) Der Antrag wird von der oder dem Promovierenden erstellt und ist zusätzlich von der (Co-)Betreuerin oder dem (Co-)Betreuer zu unterschreiben.

- (5) Anträge auf Verlängerung der Zulassungsfrist werden spätestens vier Wochen nach Eingang vom Fach-Promotionsausschuss PHYSIK entschieden.
- (6) Die Entscheidung über die Verlängerung wird für jede/n Promovierende/n im Einzelfall gefällt.
- (7) Die Dauer der Fristverlängerung orientiert sich an der Begründung im Antrag.
- (8) Gründe zur Verlängerung der Zulassungsfrist können u.a. sein:
- Notwendigkeit begründbarer, unabdingbarer weiterer Forschungsarbeiten.
 - Beurlaubung oder Exmatrikulation aufgrund Mutterschutz und Elternzeit bis zu sechs Semester nach BEEG (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) Abschnitt 4 § 15 Absatz 2 Satz 1 sowie § 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg.
 - Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester (z.B. für die Einhaltung der Regelstudienzeit oder andere Fristen).
 - Immatrikulation ist bis zu drei Jahre ohne erneutes Zulassungsverfahren möglich nach § 3 der Immatrikulationsordnung der UHH.
-

(B) Verlängerung der Veröffentlichungsfrist

§ 13 Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht Absatz (1) der MIN-PromO

„Die Dissertation ist innerhalb von einem Jahr nach Vollzug der Promotion zu veröffentlichen (Absatz 2). Kann die Veröffentlichung nicht innerhalb der festgelegten Zeit erfolgen, so kann die bzw. der Vorsitzende des Fach-Promotionsausschusses auf begründeten Antrag hin die Frist verlängern.“

Wenn innerhalb eines Jahres keine Veröffentlichung erfolgt und auch kein Antrag auf Verlängerung der Veröffentlichungspflicht beim Fach-Promotionsausschuss PHYSIK eingeht, wird keine Promotionsurkunde ausgestellt bzw. ausgehändigt.

Die Promotionsurkunde soll innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung über die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 13 ausgehändigt werden. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrades. (§ 14 Promotionsurkunde Absatz 3 MIN-PromO)

(Einstimmig beschlossen vom Fach-Promotionsausschuss PHYSIK auf seiner 22. Sitzung am 26. Februar 2015)